

17. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der die Erste und die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert werden
18. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Langkampfen festgelegt wird
19. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith im Alpbachtal festgelegt wird

17. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der die Erste und die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert werden

Aufgrund der §§ 27 Abs. 5 und 37 Abs. 13 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 42, in der Fassung der Ver-

ordnung LGBL. Nr. 37/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1a hat zu lauten:

„§ 1a

Die Tiroler Jagdgastkarte ist entsprechend der Anlage 1a mit der Abmessung DIN A 4 auf weißem Papier herzustellen.“

2. Die Anlage 1a hat zu lauten:

Anlage 1a



Tiroler Jagdgastkarte Nr.
für das Jagdgebiet

ausgegeben vom Tiroler Jägerverband am
zur Ausstellung durch den Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiter

Jagdgast:

Vorname: Familienname:
Geburtsdatum: Hauptwohnsitz:
Straße:

Angaben zur Jagdkarte/ausländischen Jagdberechtigung

ausstellende Behörde:

Aktenzahl

Datum der Ausstellung

Gültig bis

Erklärung und Unterschrift des Jagdgastes

Ich erkläre, dass die von der Ausstellungsbehörde meines Bundeslandes oder Heimatstaates erteilte Jagdberechtigung nach wie vor gültig ist.

Unterschrift Jagdgast

Erklärung und Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiters

Diese Jagdgastkarte berechtigt den Jagdgast für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Ausfolgung, im oben bezeichneten Jagdgebiet nach Maßgabe der erteilten Jagderlaubnis die Jagd auszuüben. Sie ist nicht übertragbar.

Ausgefollt am:

Unterschrift Aussteller

Jagderlaubnis:

Mit dieser Jagdgastkarte ist die Erlaubnis verbunden, dem nachstehend angeführten Wild in diesem Jagdgebiet laut Vereinbarung nachzustellen, es zu erlegen und sich anzueignen

Rotwild	Klasse	Anzahl
Hirsche	Kl. 1	
	Kl. 2	
	Kl. 3	
Tiere	Alltiere	
	Schmaltiere	
Kälber	männl./weibl.	

Rehwild	Klasse	Anzahl
Böcke	Kl. 1	
	Kl. 2	
	Kl. 3	
Geißen	Altgeißen	
	Schmalgeißen	
Kitze	männl./weibl.	

Gamswild	Klasse	Anzahl
Böcke	Kl. 1	
	Kl. 2	
	Kl. 3	
Geißen	Kl. 1	
	Kl. 2	
	Kl. 3	
Kitze	männl./weibl.	

Sonstige:	Anzahl
Auerhahnen	
Birkhahnen	
Murmeltiere	

Zur Beachtung

Der Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdleiter darf Jagdgastkarten nur ausgeben, wenn der Jagdgast eine für das laufende Jagdjahr gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzt, oder - die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt - im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdberechtigung ist. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdgastkarte besteht nicht. Die Vorlage von gefälschten oder verfälschten urkundlichen Nachweisen durch den Jagdgast sowie wahrheitswidrige Erklärungen über den aufrechten Bestand der Jagdberechtigung werden strafrechtlich geahndet. Die Gültigkeit der Jagdgastkarte endet mit Ablauf des Tages der zweiten Woche seiner Ausfolgung. Während der Gültigkeit der Jagdgastkarte ist der Inhaber gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd entstehen können. Der Jagdgast hat die Jagdgastkarte bei der Jagdausübung mit sich zu führen und ist verpflichtet, dies dem Jagdschutzberechtigten oder den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 12/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 hat zu lauten:

Anlage 1



Bezirkshauptmannschaft xxxxxx

Abschussplan

für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr xxxx

(Jagdteilgebiet)

Jagdteilgebietsgröße: xxxx ha - davon Wald xxxx ha

Funktion/Rechtsstellung des Antragstellers: _____

(Titel, Vor- und Zuname)

(Adresse)

Es wird beantragt, den folgenden Abschussplan gemäß § 37 Abs. 7 TJG 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. zu genehmigen.

Der Ausföhlung des genehmigten Abschussplanes an den Bezirksjägermeister wird zugestimmt.

Unterschrift des Antragstellers

Anleitung:

- 1 Der Abschussplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. so zu erstellen, dass für jedes Jagdteilgebiet mit Rücksicht auf seine Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild, auf die Interessen der Landeskultur, insbesondere die naturgemäße Waldverjüngung, ein angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird.
- 2 Die vom Tiroler Jägerverband für die Erstellung des Abschussplanes herausgegebenen Richtlinien sind dabei zu beachten.
- 3 Der Jagdäusübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat den ausgefüllten Abschussplan bis spätestens 01. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen bzw. im EDV-System bereitzustellen.
- 4 Die Abschussplanerfüllung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der 2. Durchführungsverordnung zum TJG 2004 (Herunterschießen) und unter Anrechnung von Hegeabschüssen samt angefallenem Fallwild (§ 39) zulässig.

* Nichtzutreffendes streichen

** Mindestprozent der Zuwachsberechnung nach den Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes

*** Vorschlag des Hegemeisters nur bei Abweichung vom beantragten Abschuss - Begründung notwendig vom Planungsbevollmächtigten auszufüllen

		Steinwild												
		Böcke				Geißen				Summen				
Klasseneinteilung		III	II	I	III	II	I							
Alter / Jahre		0	1 - 4	5 - 9	>10	0	1 - 4	5 - 11	>12	M	W	N	Ges.	
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 52 Außerordentlicher Abschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrigierter Grundbestand														
Über- gang	-													
	%	100	25	20	0	100	25	14	0					
	+													
Bestand nach Übergang														
Zuwachs **	Basis %							50	50					
	Aufteilung %	50				50								
	Anzahl													
Wechsel- wild	-													
	+													
Planungsgrundlage														
TJV	%	13	12	16	6	12	16	17	8					
	Stück													
C	Beantragter Abschuss													
	Vorschlag Hegemeisters***													
	Bewilligter Abschuss													

Murmeltiere	Grundbestand	Beantragter Abschuss	Bewilligter Abschuss

Bescheid

- Der beantragte Abschuss von Rotwild - Gamswild - Rehwild - Muffelwild - Steinwild - Murmeltieren* wird gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. antragsgemäß genehmigt. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F.
- Der Abschuss von Rotwild - Gamswild - Rehwild - Muffelwild - Steinwild - Murmeltieren* wird abweichend vom Antrag, gemäß § 37 Abs. 8 lit.b des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. von Amts wegen festgesetzt. Die Begründung erfolgt mündlich im Beisein des Antragstellers/ergeht schriftlich samt Bescheid.
- Der Abschuss von Rotwild - Gamswild - Rehwild - Muffelwild - Steinwild - Murmeltieren* wird gemäß § 37 Abs. 8 lit. a des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. von Amts wegen festgesetzt, da der Abschussplan nicht rechtzeitig vorgelegt wurde. Die Begründung erfolgt mündlich im Beisein des Antragstellers/ergeht schriftlich samt Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der bescheiderlassenden Bezirkshauptmannschaft die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Ort: _____ Datum: _____ Für den Bezirkshauptmann

Bescheid übernommen am:

* Auf Rechtsmittel wird verzichtet

Fam-Name des Sachbearbeiters

Unterschrift des Antragstellers

2. Die Anlage 5 hat zu lauten:

Anlage 5

**Abschussmeldung
(Fallwildmeldung)**

1. Jagdgebiet _____

2. Erlegt am _____ in _____
(Jagdrevier)

3. Erleger _____
Finder _____ (Name, Wohnort)

3a) Jagd(gast)kartennummer*: _____

4. Pirschführer _____
(Name, Anschrift)

5. Wildart _____ Klasse _____

(Geschlecht, Gewicht, Alter, Endenzahl, Geweihgewicht)

6. Verwertung _____
(Eigenverbrauch, verkauft, verschenkt)

_____ am _____
(Unterschrift)

* Bei Ausstellung einer Jagdgastkarte ist diese in Kopie
der Abschussmeldung beizulegen.

Anleitung

1. Die Meldung ist unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Vorlage durchzuführen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.
2. Im Falle eines Abschusses durch den Jagdgast ist der Abschussmeldung eine Kopie der Jagdgastkarte beizufügen.
3. Die Meldung ist binnen 10 Tagen zu erstatten.
4. Bei „Wildart“ (Punkt 5) ist anzugeben:
 - a) Rotwild, Klasse I, II, III, Hirsch, Tier oder Kalb;
 - b) Gamswild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - c) Rehwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - d) Steinwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - e) Muffelwild, Klasse I, II, III, Widder, Schaf oder Lamm;
 - f) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

18. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Langkampfen festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Langkampfen wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen bis spätestens 19. Februar 2015 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

19. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith im Alpbachtal festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith im Alpbachtal wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal bis spätestens 4. Februar 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck</p> <p>Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.</p> <p>Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.</p> <p>Druck: Eigendruck</p>	